

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 13. Februar 2001 an den Landrat
zur Revision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank

I. Ausgangslage

Der Urner Kantonalbank (UKB) kommt aus volkswirtschaftlicher Sicht eine wichtige Stellung im Kanton zu. Sie hat einen grossen Kundenstamm, darunter zahlreiche Firmenkundinnen und -kunden. Die überwiegende Mehrheit der Kundschaft ist im Kanton Uri ansässig. Die UKB beschäftigt über hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter vierzehn Lehrlinge. Dies entspricht etwa der Hälfte der im Urner Kreditgewerbe tätigen Personen. Mit ihren Geschäftsstellen ist die UKB in allen Kantonsteilen vertreten und dort bei der Privatkundschaft sowie bei den kleinen und mittleren Unternehmen gut verankert. Sie ist die einzige im Kanton vertretene Bank mit Entscheidungszentrum im Kanton selbst.

Die UKB befindet sich als öffentlich-rechtliche Anstalt im Eigentum des Kantons. Ihre Gewinnablieferung bildet eine wichtige Einnahmequelle des Staates. Umgekehrt geniesst die UKB das Privileg der Staatsgarantie, das heisst der Kanton haftet unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Diese Haftung erscheint in der Urner Staatsrechnung in einem Zusatz zur Bilanz (Eventualverpflichtungen).

Die UKB kann als gut geführte Bank mit solidem Fundament bezeichnet werden. Hohe Marktanteile, ein gutes Image, eine treue Kundschaft sowie gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine gute Ausgangsbasis für die Gestaltung der Zukunft.

II. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die UKB finden sich in der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101; KV), im Gesetz über die Urner Kantonalbank (RB 70.1311; UKB-Gesetz) sowie in der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Urner Kantonalbank (RB 70.1312; UKB-Verordnung). Artikel 54 KV bestimmt, dass der Kanton den Betrieb der UKB zu gewährleisten hat und für deren Verbindlichkeiten garantiert. In Absatz 2 wird festgehalten, dass die UKB vorwiegend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons zu dienen hat. Nachhaltige Auswirkungen auf die UKB hat sodann das Bundesgesetz über die Banken

und Sparkassen (SR 952.0; Bankengesetz).

III. Ursachen für die Gesetzesrevision

1. Landrätliches Postulat vom 27. September 1993

Am 27. September 1993 reichte Landrat Thomas Arnold, Flüelen, ein Postulat ein. Es forderte, die Teilprivatisierung der UKB zu prüfen und hierüber Bericht und zutreffendenfalls Antrag zu stellen. Der Landrat hat das Postulat dem Regierungsrat am 31. Januar 1994 überwiesen.

2. Teilrevision der Vollziehungsverordnung vom 1. Januar 1997

1996 erfolgte eine Teilrevision der UKB-Verordnung. Dabei wurde die UKB vollumfänglich der bankengesetzlichen Aufsicht der eidgenössischen Bankenkommision (EBK) unterstellt. Die UKB verfügt bereits seit mehr als vierzig Jahren über die vom Bankengesetz geforderte externe Revisionsstelle. Ein offener Punkt stellt heute noch die Wahlkompetenz des Landrates bezüglich der Geschäftsleitung der UKB dar. Die EBK fordert, dass die Wahl und die Entlassung des Direktoriums der UKB durch den Bankrat vorzunehmen seien. Auch die Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Bankorganen entspricht zum Teil nicht mehr den heutigen Anforderungen.

3. Landrätliche Motion vom 11. Februar 1998

Am 11. Februar 1998 reichte Landrat Oskar Epp, Erstfeld, eine Motion ein. Sie fordert die Revision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank. Dabei sollen unter anderem die Rechtsform einer selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechtes und die uneingeschränkte Staatsgarantie beibehalten werden. Im Weiteren fordert die Motion, dass die Organisation der UKB den heutigen Gegebenheiten im Bankensektor anzupassen sei und für eine bessere Verankerung der UKB in der Bevölkerung Partizipationsscheine herauszugeben seien. Der Landrat hat die Motion am 2. Juni 1999 erheblich erklärt.

4. Revidiertes Bankengesetz, in Kraft seit 1. Oktober 1999

Am 27. Mai 1998 hat der Bundesrat die Botschaft zur Revision des Bankengesetzes verabschiedet (BBl 1998 Seite 3847). Am 22. April 1999 stimmten beide Räte der

Revision zu. Diese trat am 1. Oktober 1999 in Kraft (vgl. AS 1999 Seite 2405).

Die entsprechenden Rechtsvorschriften lauten folgendermassen:

Bisherige Fassung von Artikel 3a Bankengesetz

¹Die Absätze 1, 2 und 3 des Artikels 3 finden keine Anwendung auf die Kantonalbanken. Die Kantone stellen die Einhaltung entsprechender Voraussetzungen sicher. Als Kantonalbanken gelten die durch kantonale gesetzlichen Erlass errichteten Banken, für deren der Kanton haftet, sowie die durch kantonale gesetzlichen Erlass vor 1883 errichteten Banken, für deren Verbindlichkeiten der Kanton zwar keine Haftung übernimmt, die aber unter Mitwirkung der kantonalen Behörden verwaltet werden.

²Die Kantone können die bankengesetzliche Aufsicht über ihre Kantonalbanken vollumfänglich der Bankkommission übertragen. In diesem Fall müssen die Kantonalbanken die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 erfüllen. Errichtung und Auflösung der Kantonalbanken sowie die Überwachung der Einhaltung kantonaler gesetzlicher Vorschriften bleiben Sache der Kantone.

Neufassung von Artikel 3a Bankengesetz

Als Kantonalbank gilt eine Bank, die aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet wird. Der Kanton muss an der Bank eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halten und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügen. Er kann für deren Verbindlichkeiten die vollumfängliche oder teilweise Haftung übernehmen.

Damit gilt für den Status der Kantonalbanken nunmehr Folgendes:

- Konstitutive Merkmale der Kantonalbanken sind die gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht und die Beteiligung des Kantons in der Höhe von mehr als einem Drittel des Kapitals und der Stimmen.
- Auf die Staatsgarantie als konstitutives Merkmal wird verzichtet.
- Die Sondervorschriften betreffend die Reservebildung und die Verantwortlichkeitsbestimmungen sind für alle Kantonalbanken (inkl. solche mit voller Staatsgarantie) aufgehoben; beschränkte Sondervorschriften gelten lediglich für Kantonalbanken mit voller Staatsgarantie (keine Unterstellung unter die Bewilligungspflicht, Auflösung der Banken durch die Kantone, Eigenmittelrabatt).
- Die Kantonalbanken unterstehen bei einer Umwandlung in Aktiengesellschaften der Stempelsteuerpflicht.

Mit den Änderungen vom 22. April 1999 wurde auch Artikel 38 Absatz 1 des Bankengesetzes ersatzlos aufgehoben. Damit entfiel die Möglichkeit, kantonale Sondervorschriften in Bezug auf die Organe der Kantonalbanken zu erlassen. Für Gründer, Organe und Prospektverantwortliche gelangen demnach ausschliesslich und direkt die Haftungsbestimmungen des Bankengesetzes zur Anwendung.

IV. Ablauf der Gesetzesrevision

1. Vernehmlassungsvorlage vom 30. Mai 2000

Das Gesetz über die Urner Kantonalbank von 1968 ist nach mehr als dreissig Jahren revisionsbedürftig. Im Hinblick auf den Handlungsbedarf bezüglich der kantonalen Bankgesetzgebung wurde im März 1997 eine je aus einer Zweierdelegation der Bankorgane und der Finanzdirektion bestehende Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingesetzt, eine Auslegeordnung zu erstellen sowie Prioritäten und einen Vorgehensvorschlag aufzuzeigen. Gestützt auf diese Vorarbeiten hat der Regierungsrat verschiedene Grundsatzentscheide gefasst und bei Professor Dr. Beat Bernet, St. Gallen, ein Gutachten zu verschiedenen Fragen in Auftrag gegeben. Die in die Vernehmlassung geschickte Vorlage gründete auf umfangreichen Abklärungen sowie auf den Vorgaben, welche sich durch die Erheblicherklärung der landrätlichen Motion Oskar Epp ergaben (vgl. vorne Ziffer III/3).

2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Revisionsvorlage ist am 9. Juni 2000 den politischen Parteien, der UKB und der EBK zur Vernehmlassung vorgelegt worden. Die EBK gab diverse gesetzestechnische Hinweise. Von den politischen Parteien enthielt sich das Grüne Bündnis einer Stellungnahme. Grundsätzlich positiv äusserten sich die Freisinnige Partei (FDP) und die Schweizerische Volkspartei (SVP) des Kantons Uri.

Eine ablehnende Haltung zur Stossrichtung der Vorlage nahmen die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) und die Sozialdemokratische Partei (SP) ein, ebenso die UKB. Die Ablehnung richtete sich hauptsächlich gegen die vorgesehene Einschränkung und Abgeltung der Staatsgarantie durch die UKB. Bestritten wurde aber auch die entworfene Neuordnung der Aufsicht. Danach hätte die von der Verfassung vorgesehene Oberaufsicht des Regierungsrates über die UKB gesetzlich verankert werden sollen.

Unbestritten war die Neuordnung der Wahl und der Abwahl der Geschäftsleitung, die Möglichkeit zur Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie die vorgeschlagene Aufhebung der bisher in der Verfassung festgesetzten Bestandesgarantie der UKB. Schliesslich gaben alle Vernehmlassungsteilnehmer wertvolle Hinweise, welche in einzelnen Belangen in den Gesetzesentwurf eingeflossen sind.

3. Änderungen im Anschluss an die Vernehmlassung

Nach der Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens überarbeitete der Regierungsrat die Vorlage nochmals in wesentlichen Punkten. Dabei verzichtete er auf eine Schmälerung der unbeschränkten Haftung des Kantons für die Verbindlichkeiten der UKB sowie auf eine Abgeltung der Staatsgarantie. Schliesslich wurde die ursprünglich vorgesehene Neuordnung der Aufsicht fallengelassen.

V. Grundzüge der Gesetzesrevision

Neben der Aufhebung der verfassungsmässig verbrieften Bestandesgarantie, die unter Ziffer VII kommentiert wird, beschränken sich die Grundzüge der vorliegenden Revision im Wesentlichen auf die Organisation der Bank, auf das Zusammenspiel der Bankorgane mit dem Landrat bzw. der landrätlichen Kantonalbankkommission, auf die Erhaltung der vollen Staatsgarantie und auf zahlreiche Präzisierungen. Eine besondere Auflage zur Übernahme der Bankenaufsicht durch die EBK war, die Zuständigkeit für die Wahl des Direktoriums vom Landrat auf den Bankrat zu verlagern. Die Regelung ist in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzesentwurfes enthalten.

Als weitere Neuerung sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, Partizipationsscheine (PS) auszugeben (Art. 9 Abs. 2). Dadurch kann sie ihre Eigenmittelbasis weiter verstärken, und zwar bis zur Höhe des Grundkapitals. Dieses beträgt zurzeit 30 Mio. Franken. Mit den PS erschliesst sich die UKB eine zusätzliche Finanzierungsquelle über den Kapitalmarkt und reduziert damit ihre finanzielle Abhängigkeit vom Kanton. Auch wenn die Emission von PS heute zum Teil umstritten ist, zeigen die jüngsten Beispiele aus anderen Kantonen, dass die Nachfrage des Publikums nach Beteiligungspapieren an Kantonalbanken vorhanden ist. Die PS für die UKB sollen deshalb auch die Verbundenheit der Kunden mit der Bank erhöhen.

VI. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Rechtsform, Name, Sitz

Die UKB soll eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechtes bleiben.

Artikel 2 Zweck

Der Artikel enthält eine einfache und präzise Zweckbestimmung. Weitere Zwecke, die auch von den übrigen Banken erfüllt werden, sind nicht mehr aufgeführt. Hiermit wird ersichtlich, wodurch sich die UKB von den anderen im Kanton tätigen Banken unterscheidet.

Artikel 3 Geschäftsgebiet

Das bewährte Geschäftsgebiet umfasst in erster Linie den Kanton Uri. Absatz 2 bringt jedoch eine Öffnung gegenüber dem In- und Ausland. Dies aber nur insoweit, als aus den entsprechenden Geschäften keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und die Zweckerfüllung der UKB im Kanton Uri dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 4 Geschäftstätigkeit

Diese Bestimmung hält fest, dass die UKB alle Geschäfte einer Universalbank tätigen kann. Als Universalbank bezeichnet man eine Geschäftsbank, die nicht auf einen bestimmten Geschäftszweig spezialisiert ist, sondern grundsätzlich alle Sparten des Bankgeschäftes betreibt, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität. Dazu gehören das bilanzwirksame Zinsdifferenzgeschäft mit der Kreditvermittlung. Hinzu kommen die ausserbilanzlichen indifferenten Geschäfte im Bereich der Zahlungsvermittlung sowie der Effektingeschäfte. Zu Letzteren gehört auch das wichtige Depotgeschäft.

Gegenüber den Bankverantwortlichen wie auch gegenüber dem Kapitalmarkt soll die marktwirtschaftliche Ausrichtung der UKB betont werden. Die Geschäfte sind demzufolge wirtschaftlich zu führen, so dass auch ein angemessener Ertrag anfällt. Die wichtigste Kennzahl für den Kanton als UKB-Eigentümer ist in diesem Zusammenhang die Rendite auf dem durchschnittlichen Eigenkapitalbestand. Sie und nicht etwa die Zunahme von Gewinn oder Umsatz ist die zentrale Kennzahl zur Beurteilung des finanziellen Erfolgs der UKB. Um nicht unwirtschaftlich zu sein, muss die Eigenkapitalrendite grundsätzlich über dem Fremdkapitalzinssatz liegen. Das Anstreben einer angemessenen Rentabilität ist vertretbar, da die UKB keine Steuern zu bezahlen hat.

Artikel 5 Mitgliedschaften und Beteiligungen

Durch diese Regelung wird die Zusammenarbeit im Bankenbereich gesetzlich abgestützt.

Artikel 6 Steuerbefreiung

Mit diesem Artikel wird der UKB grundsätzlich die Steuerfreiheit zugesichert. Davon ausgenommen sind Steuerobjekte, die nicht direkt dem Bankbetrieb dienen.

Artikel 7 Staatsgarantie

Die unbeschränkte Haftung des Kantons für die Verbindlichkeiten der UKB bleibt bestehen.

Artikel 8 Grundkapital

Das Grundkapital stellt der Kanton der UKB als Anstalt des öffentlichen Rechts zur Verfügung. Es beträgt 30 Mio. Franken (Stand 31. Dezember 1999). Im geltenden Gesetz ist noch von "Dotationskapital" die Rede. Als "Dotationskapital" bezeichnet man das Grundkapital, das ein Gemeinwesen einem ihm gehörenden Unternehmen, das nicht die Rechtsform der AG hat, zur Verfügung stellt. Die Vorlage verwendet den üblichen Begriff "Grundkapital", ohne damit eine materielle Änderung zu bewirken.

Der Kanton hat seinerzeit die 30 Mio. Franken nicht aus seinem Vermögen an die UKB übergeben, sondern nimmt dazu jeweils am Kapitalmarkt fremde Gelder auf: In der Laufenden Rechnung erscheint die Eigenheit unter "Vermögens- und Schuldenverwaltung" (Konto 2305), wo dem Zufluss in "Ertrag Dotationskapital UKB" (426.00) ein gleich hoher Abfluss in "Verzinsung Dotationskapital UKB" (322.03) gegenübersteht. In der Bilanz taucht das Dotationskapital (2022) unter den mittel- und langfristigen Schulden auf (202). Die Kosten für diese durch den Kanton geborgten Mittel muss die UKB selber aufbringen, die Staatsrechnung wird nicht belastet.

Der Kanton stellt der UKB das Grundkapital also "leihweise" zur Verfügung. Im Krisenfall bzw. im schlechtesten Fall geht dem Kanton das Grundkapital verloren und er muss die entsprechenden Mittel beschaffen, um die Gläubiger zu befriedigen.

Die Festlegung der Höhe des Grundkapitals obliegt wie bisher dem Landrat. Zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen müssen Landrat und Regierungsrat besondere Prüfungsaufträge erteilen können.

Artikel 9 Weitere Eigenmittel

Weitere Eigenmittel der UKB gliedern sich in die sogenannten "gesetzlichen Reserven", die "Reserven für die allgemeinen Bankrisiken" sowie den Gewinnvortrag. Sie werden auf Grund

bankengesetzlicher Vorschriften geaufnet. Die Reserven belaufen sich insgesamt auf 101 Mio. Franken, wobei 32 Mio. Franken auf die gesetzlichen und 69 Mio. Franken auf solche fur die allgemeinen Bankrisiken entfallen (Stand 31. Dezember 1999).

In der landratlichen Motion vom 22. April 1998 wurde auch gefordert, dass die UKB Partizipationsscheine (PS) ausgeben. Der PS ist ein Finanzierungspapier mit Eigenkapitalcharakter. Im Unterschied zur Aktie sind die Rechte des Inhabers auf Vermogensrechte beschrankt: Mitwirkungsrechte sind ausgeschlossen, es besteht also kein Stimmrecht.

Reserven, bestimmte Ruckstellungen und allfallige Stille Reserven bilden zusammen mit Grundkapital und PS-Kapital das Eigenkapital, auch "eigene Mittel" genannt.

Artikel 10 Fremdmittel

Fremdmittel sind Gelder, welche die UKB am Geld- oder Kapitalmarkt sowie bei ihren Kunden aufnimmt, um das Bankgeschaft zu pflegen, insbesondere Geldausleihungen vorzunehmen oder Kredite zu sprechen. Die Fremdmittel der UKB, fur welche der Kanton zurzeit unbeschrankt haftet, erreichen 1'544 Mio. Franken (Stand 31. Dezember 1999). Sie erscheinen in der Staatsrechnung als "Eventualverpflichtungen" unter der Bestandesrechnung im Sinne von erganzenden Bemerkungen zur Bilanz. Zum Vergleich werden ihnen die entsprechenden Aktiven gegenubergestellt.

Artikel 11 Organisationseinheiten der Bank

Die verschiedenen Organisationseinheiten der UKB sind im Artikel aufgezahlt.

Artikel 12 Aufgaben und Leitung

Der Bankrat ist oberstes Organ der UKB. Er hat in erster Linie strategische Aufgaben und erlasst die wesentlichen Grundsatze der Geschaftspolitik. Nicht in seinen Aufgabenbereich gehoren operative Tatigkeiten. Diese sind der Geschäftsleitung vorbehalten. Allerdings ubt der Bankrat die Aufsicht und Kontrolle uber die Geschäftsleitung aus. Er wahlt uberdies das Vizeprasidium sowie die Mitglieder des Ausschusses und als wesentliche anderung die Geschäftsleitung.

Das Bankprasidium ist die Schlusselperson der UKB: einerseits als Mitglied der Kollektivbehorde Bankrat und andererseits in der Rolle als Chef bzw. Chefin. Das Prasidium ist Ansprechpartner gegenuber den kantonalen Behorden.

Artikel 13 Zusammensetzung und Wahl

Sieben Mitglieder bilden den Bankrat. Wahlorgan ist der Landrat, der aber nur das Präsidium ad personam bestimmt.

Artikel 14 Wählbarkeit

In erster Linie gelten die Anforderungen von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und d des Bankengesetzes. Angesichts der hohen Verantwortung, die der Bankrat zu erfüllen hat, sollen für die Wahlfähigkeit seiner Mitglieder fachliche Kompetenzen im Vordergrund stehen.

Artikel 15 Unvereinbarkeit

Unabhängigkeit ist für die Mitglieder des Bankrates eine wichtige Voraussetzung. Der Bankrat soll unvoreingenommen und frei von irgendwelchen Verpflichtungen seine Aufgabe erfüllen können. Die Unvereinbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.

Artikel 16 Amtsdauer und Abwahl

Die Amtsdauer orientiert sich an der Regelung in der KV. Eine Abwahl ist auf absolute Krisenfälle zugeschnitten. Gleichwohl erscheint es mit Blick auf ausserkantonale Ereignisse als notwendig, hierfür die rechtlichen Möglichkeiten zu schaffen. Der Landrat muss ohne Risiko einer Rechtsunsicherheit die Möglichkeit haben, vor Ablauf der Amtsperiode der Bankratsmitglieder reagieren zu können.

Artikel 17 Ausstand und Einschränkungen

Diese Regelung dient der Rechtsklarheit. Imageschädigenden Rechtsunsicherheiten wird dadurch vorgekommen.

Artikel 18 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Bankratsausschuss besteht aus insgesamt drei Personen, nämlich dem Bankpräsidium, dem Vizepräsidium und einem weiteren Mitglied des Bankrates. Mit Ausnahme des Bankpräsidiums werden die Mitglieder des Ausschusses vom Bankrat gewählt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Artikel 16 und 17 sinngemäss auch für die Mitglieder

des Bankratsausschusses.

Artikel 19 Aufgaben

Dem Bankratsausschuss obliegen die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung und die Vorbereitung der Geschäfte des Bankrates. Der Ausschuss nimmt ferner Kenntnis von den Berichten über den Geschäftsgang und überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Bankrates.

Artikel 20 Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist jenes Organ, das für den ganzen operativen Bereich des Bankgeschäftes zuständig ist. Ihr obliegen die Organisation des Geschäftsbetriebes und die Entscheide über die Aufgabenverteilung, die Vorbereitung der vom Bankrat und Bankratsausschuss zu behandelnden Geschäfte und die Formulierung von Unternehmenszielen, die Festlegung von Zinssätzen und Tarifen gegenüber der Kundschaft sowie alle weiteren Entscheide, die operative Geschäftsvorgänge betreffen.

Artikel 21 Interne Kontrollstelle

Die interne Kontrollstelle wird vom Bankrat gewählt und ist administrativ dem Bankpräsidium unterstellt. Die interne Kontrollstelle hat ein umfassendes Prüfungsrecht bei allen Geschäften der UKB und nimmt insbesondere Überwachungsaufgaben für den Bankrat als Organ der Oberleitung, Kontrolle und Aufsicht wahr. Sie koordiniert ihre Aufgaben mit jenen der externen Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen des Bankengesetzes.

Artikel 22 Externe Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle wird vom Regierungsrat gewählt. Sie prüft die Einhaltung des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung sowie die formelle und materielle Richtigkeit der Rechnungslegung. Im Übrigen richten sich ihre Aufgaben und Befugnisse nach den einschlägigen Gesetzen auf Bundesebene sowie nach gängiger Revisionspraxis.

Vor allem die landrätliche Kantonalkommission muss über die Eigenmittel- und die Risikosituation der UKB genauestens informiert sein, da der Kanton mit der Gewährung der Staatsgarantie ein Garantieverprechen abgibt. Aus diesem Grund hat die externe Revisionsstelle jährlich einen Bericht abzuliefern.

Artikel 23 Aufsicht

Die UKB untersteht bereits seit der Revision von 1996 der Aufsicht der EBK.

Artikel 24 Landrat

Der Landrat beaufsichtigt als oberstes kantonales Organ die UKB. Er wählt das Bankpräsidium und die Mitglieder des Bankrates (siehe Art. 13 Abs. 2). Ihm obliegt die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie die Kompetenz über die Verwendung des Reingewinns. Ausserdem setzt er die Höhe des Grundkapitals fest (siehe Art. 8 Abs. 2).

Artikel 25 Landrätliche Kantonalbankkommission

Die landrätliche Kantonalbankkommission dient als Bindeglied zwischen Landrat und UKB. Sie berät namentlich die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und stellt dem Landrat dazu Antrag. Auch prüft sie, ob die Geschäftspolitik der UKB den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Sie kann Einblick in die Geschäfte der UKB nehmen, soweit das Bankgeheimnis dem nicht entgegensteht, und Untersuchungen veranlassen, wenn sie dazu begründeten Anlass hat.

Artikel 26 Regierungsrat

Gemäss Artikel 99 Absatz 1 der Kantonsverfassung beaufsichtigt der Regierungsrat als oberste Verwaltungsbehörde nebst der kantonalen Verwaltung auch die anderen Träger von öffentlichen Aufgaben. Aus diesem Grund bestimmt der Regierungsrat die externe Revisionsstelle, welche angesichts der unbeschränkten Haftung des Kantons eine grosse Rolle spielt.

Artikel 27 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, indifferente bzw. ausserbilanzliche Geschäfte und die Erfolgsrechnung. Sie erteilt Aufschluss über die Vermögenslage, die Risiken und den geschäftlichen Erfolg oder Misserfolg der UKB in der Berichtsperiode.

Artikel 28 Reingewinn a) Begriff und Verwendung

In diesem Artikel wird aufgeführt, wie der Reingewinn errechnet und verwendet wird. Neu

sind auch die Ansprüche aus allfälligen Partizipationsscheinen zu berücksichtigen.

Artikel 29 b) Vorgehen

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der Festlegung des Reingewinns gewisse Ermessensspielräume bestehen. Deshalb und weil es letztlich um öffentliche Mittel geht, ist es gerechtfertigt, die Bank zu verpflichten, vor der Festlegung des Reingewinns den Regierungsrat anzuhören. Um sich ein eigenes Urteil bilden zu können, muss dem Regierungsrat dabei das Recht zustehen, alle Bankunterlagen einzusehen, die erforderlich sind, um den Vorschlag der Bank zu prüfen. Dazu gehört namentlich auch der Revisionsbericht der externen Kontrollstelle.

Artikel 30 Mitteilungen

Der Artikel bezeichnet die Publikationsorgane, welche möglichen Interessenten Auskünfte über massgebende Tatsachen und Veränderungen vermitteln.

Artikel 31 Haftung

Mit dieser Bestimmung werden klare Haftungsverhältnisse geschaffen: Die Organe der UKB haften nach dem Inkrafttreten der letzten Änderung des Bankengesetzes per 1. Oktober 1999 (insbesondere: Aufhebung von Art. 38 Abs. 1 BankG) neu nach den ausschliesslich und direkt anwendbaren Regeln des Bankengesetzes (Art. 39 ff.). Es gelten damit sowohl für Kantonalbanken als auch für die übrigen Banken die gleichen bankengesetzlichen Verantwortlichkeitsbestimmungen. Nach Artikel 8 Absatz 2 der Bankenverordnung darf kein Mitglied des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs einer Bank gleichzeitig der Geschäftsleitung angehören, woraus ähnliche Einschränkungen der Verantwortlichkeit ableitbar sein sollen wie nach Artikel 754 Absatz 2 OR.

Um allen Konstellationen gerecht zu werden und weil Verzögerungen grosse Schäden bewirken können, räumt Absatz 2 sowohl dem Bankrat als auch dem Regierungsrat das Recht ein, entsprechende Haftpflichtansprüche geltend zu machen..

Artikel 32 Bank- und Geschäftsgeheimnis

Während das Bankgeheimnis dem Bankkunden Schutz an der Geheimhaltung seiner Bankbeziehung gewährt, zielt das Geschäftsgeheimnis auf den Schutz von technischen und wirtschaftlichen Daten der UKB ab. Entsprechend unterliegen alle Personen, die für die UKB

tätig sind oder waren, einer diesbezüglichen Schweigepflicht. Das ergibt sich aus dem Bundesrecht, soll hier aber der Klarheit halber wiederholt werden.

Dagegen sollen Befragte den Aufsichtsorganen nicht mit der Gefahr gegenübertreten müssen, bei Auskünften möglicherweise das Bankgeheimnis zu verletzen und entsprechende strafrechtliche Folgen zu riskieren. Absatz 2 enthält deshalb eine gesetzliche Auskunftspflicht.

Artikel 33 Fusion, Auflösung und Liquidation der Bank

Mit der Aufhebung der Bestandesgarantie auf Verfassungsstufe sind folgerichtig auch die Auflösung und Liquidation zu regeln. In der Regel erfolgt die Organisation einer solchen Auflösung unter einem wirtschaftlichen Zeitdruck. Um flexibel und mit angemessener demokratischer Legitimation reagieren zu können, empfiehlt sich die Übertragung der Beschlusskompetenz an den Landrat. Ausdrücklich ermöglicht diese Bestimmung auch die Fusion.

Absatz 2 sichert den Gläubigern die Erfüllung der Staatsgarantie nicht nur dann zu, wenn die UKB weitergeführt würde, sondern auch bei einer allfälligen Liquidation.

VII. Aufhebung der Bestandesgarantie auf Verfassungsebene (Anhang II)

Artikel 54 Absatz 1 KV legt fest, dass der Kanton den Betrieb der UKB gewährleistet, was als eigentliche Bestandesgarantie der UKB interpretiert werden kann. Der Kanton verpflichtet sich darin nicht nur, für Verbindlichkeiten der UKB einzustehen, sondern er verpflichtet sich darüber hinaus, die UKB auch dann weiterzuführen, wenn sie aus obligationenrechtlicher, aufsichtsrechtlicher oder betriebswirtschaftlicher Sicht eigentlich aufzugeben wäre. Dies könnte z. B. zutreffen bei Überschuldung bzw. bei fehlender Zahlungsfähigkeit gemäss den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Konkret bedeutet dies, dass der Kanton gemäss den geltenden Bestimmungen der Kantonsverfassung im Schadenfall nicht nur für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten einzustehen hat, sondern auch dafür sorgen muss, dass ein aufgrund des Schadens eingetretener Verlust bis zur Höhe der aufsichtsrechtlich geforderten Eigenkapitaldeckung ausgeglichen wird.

Während die Staatsgarantie den Kanton verpflichtet, subsidiär für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zu haften, verpflichtet ihn die Bestandesgarantie, der UKB jederzeit das für die geordnete Weiterführung benötigte Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. Dies kann dazu führen, dass der Kanton selbst dann indirekt für Verbindlichkeiten der UKB einzustehen hat,

wenn diese Schäden primär durch die eigenen Mittel der UKB abgedeckt werden können, dadurch aber die Eigenmitteldeckung nicht mehr den aufsichtsrechtlichen Vorgaben entspricht. Laut Gutachten Bernet ist eine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Kantons, eine eigene Bank zu betreiben und deren Fortbestand zu garantieren, in der heutigen Zeit nicht mehr angebracht.

Deshalb ist es angezeigt, in Artikel 54 Absatz 1 der Kantonsverfassung die Gewährleistung des Betriebs einer Kantonalkbank nicht mehr zu erwähnen und somit die verfassungsmässig gesicherte Bestandesgarantie aufzuheben.

VIII. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Gesetz über die Urner Kantonalkbank, wie es im Anhang I enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Änderung der Kantonsverfassung, wie sie im Anhang II enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
3. Folgende parlamentarischen Vorstösse werden als materiell erledigt abgeschrieben:
 - 3.1 Postulat Thomas Arnold, Flüelen, vom 27. September 1993 zur Teilprivatisierung der Urner Kantonalkbank.
 - 3.2 Motion Oskar Epp, Erstfeld, vom 11. Februar 1998 zur Zukunft der Urner Kantonalkbank.

Anhänge

- Gesetz über die Urner Kantonalkbank (Anhang I)
- Änderung der Verfassung des Kantons Uri (Anhang II)

Beilage (dient nur zur Information)

- Entwurf Verordnung zum Gesetz über die Urner Kantonalkbank

GESETZ
über die Urner Kantonalbank
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 54 der Kantonsverfassung¹⁾

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz

¹Die Urner Kantonalbank, nachstehend "Bank" genannt, ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts.

²Sie hat ihren Sitz in Altdorf und kann im Kanton Zweigniederlassungen, Vertretungen und Agenturen errichten.

³Der Gerichtsstand ist Altdorf.

Artikel 2 Zweck

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet.

Artikel 3 Geschäftsgebiet

¹Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst das Gebiet des Kantons Uri.

¹⁾ RB 1.1101

²Die Bank kann Geschäfte ausserhalb des Kantons und in beschränktem Mass im Ausland tätigen, soweit ihr daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und ihre Zweckerfüllung im Kanton dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 4 Geschäftstätigkeit

¹Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zweckes alle banküblichen Geschäfte.

²Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat auf dem durchschnittlichen Eigenkapital eine angemessene Rendite anzustreben.

³Geschäfte spekulativer Art sind nur in klar bestimmtem Ausmass zulässig. Der Bankrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

⁴Die Bank kann Grundeigentum erwerben und veräussern.

Artikel 5 Mitgliedschaften und Beteiligungen

Die Bank kann sich an Gemeinschaftsinstitutionen von schweizerischen Banken beteiligen und mit diesen und anderen Kantonalbanken zusammenarbeiten.

Artikel 6 Steuerbefreiung

Die Bank ist von allen Kantons- und Gemeindesteuern befreit. Davon ausgenommen sind Grundstückgewinnsteuern für Steuerobjekte, die nicht direkt dem Bankbetrieb dienen.

Artikel 7 Staatsgarantie

Der Kanton Uri haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

2. Kapitel: **FINANZIERUNG**

Artikel 8 Grundkapital

¹Der Kanton stellt der Bank das Grundkapital zur Verfügung. Die Bank vergütet dem Kanton hierfür die Selbstkosten für die Beschaffung und die Verzinsung dieses Kapitals.

²Der Landrat beschliesst auf Antrag des Regierungsrates die Höhe des Grundkapitals. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁾.

³Der Landrat und der Regierungsrat können in diesem Zusammenhang besondere Prüfungsaufträge erteilen.

Artikel 9 Weitere Eigenmittel

¹Die Bank bildet weitere eigene Mittel, indem sie Reserven äufnet oder nachrangige Verbindlichkeiten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen²⁾ aufnimmt.

²Sie ist ermächtigt, Partizipationsscheine herauszugeben. Das Partizipationskapital darf die Höhe des Grundkapitals nicht überschreiten.

Artikel 10 Fremdmittel

Die Bank beschafft sich die übrigen Betriebsmittel in den banküblichen Formen.

3. Kapitel: **ORGANISATION**

1. Abschnitt: **Organisationseinheiten der Bank**

Artikel 11

Organisationseinheiten der Bank sind:

- a) der Bankrat;
- b) der Bankratsausschuss;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die interne Kontrollstelle und die externe Revisionsstelle.

2. Abschnitt: **Bankrat**

Artikel 12 Aufgaben und Leitung

¹⁾ SR 952.0

¹Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen²⁾. Er legt die Grundsätze der Geschäftspolitik und den Rahmen für die Geschäftstätigkeit fest. Er erlässt dazu ein Reglement und überwacht dessen Handhabung.

²Der Bankrat

- a) beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Bank. Ihm untersteht die interne Revisionsstelle;
- b) stellt den Vollzug der Anordnungen der eidgenössischen Bankenkommission sicher;
- c) wählt das Vizepräsidium des Bankrates, die Mitglieder des Bankratsausschusses, die Geschäftsleitung der Bank sowie die Leitung der internen Kontrollstelle;
- d) bestimmt die Zusammensetzung und die Organisation der Geschäftsleitung. Er bestimmt deren Aufgabenkreis in einem Reglement.

³Das Bankratspräsidium leitet den Bankrat. Es vertritt die Bank gegenüber den kantonalen Behörden.

Artikel 13 Zusammensetzung und Wahl

¹Der Bankrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und fünf Mitgliedern.

²Der Landrat wählt das Präsidium und die Mitglieder des Bankrates. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.

Artikel 14 Wählbarkeit

¹Als Mitglied des Bankrates darf nur gewählt werden, wer die entsprechenden Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁾ erfüllt.

²Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die

- a) der Geschäftsleitung der Bank angehören;
- b) für ein anderes dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen²⁾ unterstelltes Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung, als Arbeitnehmer bzw. als Arbeitnehmerin oder als Revisor bzw. Revisorin tätig sind;
- c) Mitglied einer ernerischen Gerichtsbehörde oder einer Steuerbehörde sind.

¹⁾ SR 952.0, Art. 3 Abs. 2 Bst. c und d

²⁾ SR 952.0

Artikel 15 Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeit als Mitglied des Bankrates richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung¹⁾.

Artikel 16 Amtsdauer und Abwahl

¹Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

²Der Landrat kann jederzeit einzelne Mitglieder des Bankrates oder den gesamten Bankrat abberufen.

Artikel 17 Ausstand und Einschränkungen

¹Der Ausstand der Mitglieder des Bankrates richtet sich nach dem Gesetz über den Ausstand²⁾.

²Mitgliedern des Bankrates ist es untersagt, Insiderwissen zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter auszunutzen.

3. Abschnitt: **Bankratsausschuss**

Artikel 18 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Bankratsausschuss besteht aus dem Bankpräsidium, dem Vizepräsidium und einem weiteren Mitglied des Bankrates. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Artikel 19 Aufgaben

Der Bankratsausschuss hat:

- a) die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung wahrzunehmen;
- b) die Geschäfte des Bankrates vorzubereiten und diesem darüber Antrag zu stellen;
- c) den Vollzug der Beschlüsse des Bankrates anzuordnen und zu überwachen;
- d) über Anträge der Geschäftsleitung an den Bankrat zu entscheiden.

4. Abschnitt: **Geschäftsleitung**

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB 2.2321

Artikel 20 Aufgaben

¹Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Bank. Sie vertritt die Bank gegenüber Dritten.

²Die Geschäftsleitung entscheidet über alle Bankgeschäfte, die nicht einem anderen Bankorgan übertragen sind.

5. Abschnitt: **Kontrolle**

Artikel 21 Interne Kontrollstelle

Die interne Kontrollstelle nimmt die ihr übertragenen Überwachungsaufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung wahr.

Artikel 22 Externe Revisionsstelle

¹Die Aufgaben der externen Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁾ und des eidgenössischen Börsengesetzes²⁾.

²Die externe Revisionsstelle berichtet dem Bankrat und der landrätlichen Kantonalbankkommission jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.

4. Kapitel: **AUFSICHT**

Artikel 23

Die eidgenössische Bankenkommission beaufsichtigt die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen³⁾ und des eidgenössischen Börsengesetzes⁴⁾.

5. Kapitel: **KANTONALE BEHÖRDEN**

¹⁾ SR 952.0

²⁾ SR 954.1

³⁾ SR 952.0

⁴⁾ SR 954.1

Artikel 24 Landrat

Auf Antrag der landrätlichen Kantonalbankkommission genehmigt der Landrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Bank. Im Rahmen dieses Gesetzes beschliesst er über die Verwendung des Reingewinns.

Artikel 25 Landrätliche Kantonalbankkommission

¹Der Landrat wählt die landrätliche Kantonalbankkommission. Diese besteht aus dem Präsidium und aus vier Mitgliedern.

²Die Kommission prüft, ob die Jahresrechnung und die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Sie kann von der externen Revisionsstelle Auskunft verlangen und dieser besondere Prüfungsaufträge erteilen.

³Sie erstattet dem Landrat Bericht und beantragt, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zu genehmigen oder zurückzuweisen.

Artikel 26 Regierungsrat

Der Regierungsrat wählt die externe Revisionsstelle.

6. Kapitel: **JAHRESABSCHLUSS****Artikel 27** Jahresrechnung

¹Die Bank schliesst die Rechnung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁾ und nach den anerkannten Regeln des Bankfaches jährlich ab.

²Die Rechnung ist zu veröffentlichen.

Artikel 28 Reingewinn a) Begriff und Verwendung

¹Der Reingewinn errechnet sich nach den Regeln des eidgenössischen Bankenrechts²⁾ und der darauf gestützten Richtlinien der eidgenössischen Bankenkommission.

¹⁾ SR 952.0

²⁾ SR 952.0; 952.02

²Der Reingewinn ist in erster Linie nach den Regeln des Artikels 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁾ zu verwenden und danach zur Verzinsung des Grundkapitals und zur Ausschüttung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen. Die Ermittlung der Dividende regelt der Landrat in einer Verordnung.

³Vom verbleibenden Reingewinn sind:

- a) 25 Prozent den ordentlichen Reserven der Bank zuzuweisen;
- b) 75 Prozent der Staatskasse zu vergüten.

⁴Nötigenfalls kann der Regierungsrat auf Antrag des Bankrates bewilligen, dass die Bank einen höheren Anteil des Reingewinns den Reserven zuweist.

Artikel 29 b) Vorgehen

¹Bevor der Bankrat den verbleibenden Reingewinn nach Artikel 28 Absatz 3 festlegt, hört er den Regierungsrat an und gibt ihm seine Absicht dazu bekannt.

²Der Regierungsrat ist berechtigt, die Bankunterlagen einzusehen, die erforderlich sind, um den Vorschlag des Bankrates zum verbleibenden Reingewinn zu prüfen.

7. Kapitel: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 30 Mitteilungen

Mitteilungen an Partizipantinnen und Partizipanten sowie an Dritte erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Uri. Der Bankrat kann Mitteilungen der Bank zudem in anderen Druckerzeugnissen oder in elektronischer Form veröffentlichen.

Artikel 31 Haftung

¹Die zivilrechtliche Haftung der Bank, ihrer Organe und deren Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen¹⁾.

²Der Bankrat oder der Regierungsrat kann entsprechende Haftpflichtansprüche der Bank und des Kantons geltend machen.

¹⁾ SR 952.0

Artikel 32 Bank- und Geschäftsgeheimnis

¹Das Bank- und Geschäftsgeheimnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁾.

²Aufsichtsorganen gegenüber gilt die vollumfängliche Auskunftspflicht.

Artikel 33 Fusion, Auflösung und Liquidation der Bank

¹Sobald die Staatsgarantie beansprucht werden muss, kann der Landrat die Fusion oder die Auflösung und die Liquidation der Bank beschliessen.

²Die Rechte der Gläubigerinnen und Gläubiger der Bank nach diesem Gesetz bleiben gewahrt.

8. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 34** Vollzug

Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1968 über die Urner Kantonalbank²⁾ wird aufgehoben.

Artikel 36 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es wird dem Volk gleichzeitig mit der entsprechenden Verfassungsvorlage zur Abstimmung unterbreitet. Wird diese abgelehnt, so fällt es dahin.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Martin Furrer

¹⁾ SR 952.0, Art. 47

²⁾ RB 70.1311

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

INHALTSÜBERSICHT

	Artikel
1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Name, Rechtsform, Sitz	1
Zweck	2
Geschäftsgebiet	3
Geschäftstätigkeit	4
Mitgliedschaften und Beteiligungen	5
Steuerbefreiung	6
Staatsgarantie	7
2. Kapitel: FINANZIERUNG	
Grundkapital	8
Weitere Eigenmittel	9
Fremdmittel	10
3. Kapitel: ORGANISATION	
1. Abschnitt: Organisationseinheiten der Bank	11
2. Abschnitt: Bankrat	
Aufgaben und Leitung	12
Zusammensetzung und Wahl	13
Wählbarkeit	14
Unvereinbarkeit	15
Amtsdauer und Abwahl	16
Ausstand und Einschränkungen	17
3. Abschnitt: Bankratsausschuss	
Zusammensetzung und Amtsdauer	18
Aufgaben	19
4. Abschnitt: Geschäftsleitung	
Aufgaben	20
5. Abschnitt: Kontrolle	
Interne Kontrollstelle	21
Externe Revisionsstelle	22

4. Kapitel:	AUFSICHT	23
5. Kapitel:	KANTONALE BEHÖRDEN	
	Landrat	24
	Landrätliche Kantonalbankkommission	25
	Regierungsrat	26
6. Kapitel:	JAHRESABSCHLUSS	
	Jahresrechnung	27
	Reingewinn a) Begriff und Verwendung	28
	b) Vorgehen	29
7. Kapitel:	WEITERE BESTIMMUNGEN	
	Mitteilungen	30
	Haftung	31
	Bank- und Geschäftsgeheimnis	32
	Fusion, Auflösung und Liquidation der Bank	33
8. Kapitel:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Vollzug	34
	Aufhebung bisherigen Rechts	35
	Inkrafttreten	36

VERFASSUNG

des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri¹⁶⁾, wird wie folgt geändert:

Artikel 54

¹Der Kanton kann eine Kantonbank betreiben. Er garantiert deren Verbindlichkeiten nach dem Gesetz.

²Die Kantonbank hat einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Sie dient vorwiegend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.

Artikel 92 Buchstabe f

Der Landrat wählt:

f) den Bankrat.

II.

Diese Änderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten²⁾. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt³⁾.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Martin Furrer

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

³⁾ vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am ..., AB vom ...

Dient nur der Information

VERORDNUNG

zum Gesetz über die Urner Kantonalbank

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 34 des Gesetzes über die Urner Kantonalbank¹⁾ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung führt das Gesetz über die Urner Kantonalbank¹⁹⁾ näher aus.

Artikel 2 Geschäftstätigkeit der Bank

Im Rahmen ihres Zweckes betreibt die Bank namentlich folgende banküblichen Geschäfte.
Sie:

- a) nimmt Gelder in allen banküblichen Formen einschliesslich Sparanlagen entgegen;
- b) leiht Gelder aus, insbesondere gewährt sie Kredite aller Art mit und ohne Deckung;
- c) erteilt Bürgschaften und Garantien;
- d) kauft und verkauft Wertpapiere, andere Effekten, Devisen, Edelmetalle und ausländische Banknoten;
- e) platziert Aktien, Obligationen und andere Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten;
- f) betreibt Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Treuhandgeschäfte;
- g) verwahrt und verwaltet Wertpapiere und Wertgegenstände;
- h) vermietet Tresorfächer;

¹⁾ RB 70.1311

²⁾ RB 1.1101

- i) wickelt den Zahlungsverkehr ab, vermittelt Akkreditiven und erledigt Inkassogeschäfte aller Art;
- k) wickelt Geschäfte ab für eigene Rechnung, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen wie Geldanlagen und Geldaufnahmen;
- l) betreibt andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte.

2. Abschnitt: **Organisation und Aufgaben**

Artikel 3 Bankrat

a) Aufgaben

¹Im Rahmen des Gesetzes hat der Bankrat insbesondere:

- a) die Grundsätze zum Risikomanagement festzulegen;
- b) das Jahresbudget zu genehmigen;
- c) die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Landrates zu verabschieden;
- d) den Geschäftsgang der Bank und die Kontrolle darüber regelmässig zu verfolgen;
- e) das Geschäftsreglement für die Bank zu erlassen;
- f) das Reglement über die Entschädigung der Bankratsmitglieder zu erlassen;
- g) weitere Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, die ihm das Gesetz überträgt.

²Der Bankrat entscheidet:

- a) über die Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;
- b) über die Herausgabe von Partizipationsscheinen und über die Höhe des Partizipationskapitals.

Artikel 4 b) Sitzungsrythmus

Der Bankrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch alle drei Monate einmal. Er versammelt sich zudem, wenn ein Mitglied oder die Geschäftsleitung es verlangt.

Artikel 5 c) Beschlussfähigkeit

Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Artikel 6 d) Beschlussfassung

¹Für Beschlüsse des Bankrates ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

²Der oder die Vorsitzende stimmt nicht. Bei Stimmengleichheit trifft er oder sie den Stichentscheid.

³Beschlüsse können schriftlich auf dem Zirkularweg getroffen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt und kein Mitglied Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie einstimmig gefällt werden.

Artikel 7 e) Protokoll

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Bankrates sind zu protokollieren.

Artikel 8 Bankratsausschuss

a) Aufgaben

Der Bankratsausschuss ist das vorbereitende und vollziehende Organ des Bankrates. Er sorgt dafür, dass der Bankrat seine Entscheidungen gestützt auf ausreichende Unterlagen und Sachkenntnis treffen kann.

Artikel 9 b) Sitzungsrhythmus

Der Bankratsausschuss versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch einmal im Monat. Er versammelt sich zudem, wenn ein Mitglied oder die Geschäftsleitung es verlangt.

Artikel 10 c) Beschlussfähigkeit

Der Bankratsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 11 d) Beschlussfassung

¹Für Beschlüsse des Bankratsausschusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, ist Einstimmigkeit notwendig.

²Der oder die Vorsitzende stimmt nicht. Bei Stimmengleichheit trifft er oder sie den Stichentscheid.

³Beschlüsse können schriftlich auf dem Zirkularweg getroffen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt und kein Mitglied Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie einstimmig gefällt werden.

Artikel 12 e) Protokoll

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Bankratsausschusses sind zu protokollieren.

Artikel 13 Bankratspräsidium

¹Das Bankratspräsidium leitet die Tätigkeit des Bankrates. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben.

²Es wacht darüber, dass der Bankrat seine Aufgaben rechtzeitig erkennt, sachgerecht in Angriff nimmt, aufeinander abstimmt und innert nützlicher Frist erledigen kann.

³Das Bankratspräsidium lässt sich regelmässig durch die Geschäftsleitung über die Bankgeschäfte und deren Entwicklung orientieren.

⁴In dringenden Fällen ist das Bankratspräsidium ermächtigt, statt des Bankrates zu entscheiden. Es teilt derartige Entscheidungen dem Bankrat möglichst rasch mit.

Artikel 14 Geschäftsleitung

a) Zusammensetzung

¹Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor oder der Direktorin sowie aus den Leitern und Leiterinnen der verschiedenen Geschäftsbereiche.

²Das Nähere bestimmt der Bankrat in einem Reglement.

Artikel 15 b) Aufgaben

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Bank und vollzieht die Beschlüsse des Bankrates und des Bankratsausschusses. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat sie insbesondere:

a) den Geschäftsbetrieb zu organisieren und die Aufgaben zuzuteilen;

- b) die vom Bankrat und vom Bankratsausschuss zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten und darüber Antrag zu stellen;
- c) Vorschläge zur allgemeinen Geschäftspolitik und zu den Unternehmenszielen sowie entsprechende Massnahmen dazu zu erarbeiten und dem Bankrat zu unterbreiten;
- d) Information und Werbung in der Öffentlichkeit zu betreiben;
- e) den Bankrat und den Bankratsausschuss regelmässig über den Geschäftsgang zu orientieren;
- f) dem Bankratsausschuss Monatsbilanzen und Budgetvergleiche vorzulegen;
- g) Zinssätze und Tarife gegenüber der Kundschaft festzulegen;
- h) Personalfragen zu behandeln;
- i) die Bankgeschäfte im Rahmen der vom Bankrat festgelegten Geschäftspolitik abzuwickeln und dazu die notwendigen Geschäftsbedingungen und Weisungen zu erlassen;
- k) in sämtlichen operativen Geschäftsvorgängen zu entscheiden;
- l) weitere Aufgaben zu erfüllen, die ihr das Gesetz oder die Reglemente des Bankrates übertragen.

Artikel 16 Interne Kontrollstelle

¹Die interne Kontrollstelle hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung zu prüfen und darüber zu wachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen sowie die von den Bankorganen erlassenen Reglemente, internen Weisungen und Anordnungen eingehalten werden.

²Sie führt ihre Aufgaben gemäss den geltenden Berufsnormen und einem vom Bankrat erlassenen Reglement unabhängig aus. Sie verfügt über ein umfassendes Prüfungsrecht für alle Geschäfte der Bank und koordiniert ihre Aufgaben mit jenen der externen Revisionsstelle nach den Bestimmungen des eidgenössischen Bankengesetzes¹⁾.

Artikel 17 Geschäftsreglement

Der Bankrat erlässt ein Geschäftsreglement, das die Organisation der Bankorgane und die Abwicklung der Geschäfte näher regelt.

3. Abschnitt: Jahresabschluss

Artikel 18 Rechnungsabschluss

¹⁾ SR 952.0

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Artikel 19 Geschäftsbericht

¹Im jährlichen Geschäftsbericht berichtet die Bank über die Geschäftsentwicklung im vergangenen Geschäftsjahr und über den Ausblick in die Zukunft.

²Zudem vergleicht der Geschäftsbericht folgende Daten mit jenen anderer Kantonalbanken:

- a) durchschnittlicher Personalbestand;
- b) Eigenkapitalrendite (Jahresgewinn in Prozenten der durchschnittlichen Eigenmittel, einschliesslich Veränderung der Reserve für allgemeine Bankrisiken);
- c) Geschäftsaufwand in Prozenten des Betriebsertrages;
- d) Geschäftsaufwand pro angestellte Person (berechnet auf dem durchschnittlichen Personalbestand);
- e) Brutto- und Reingewinn pro angestellte Person (berechnet auf dem durchschnittlichen Personalbestand);
- f) Gewinnablieferung an den Kanton pro Kopf der Wohnbevölkerung.

4. Abschnitt: **Weitere Bestimmungen**

Artikel 20 Vertretung gegenüber Dritten und Unterschriftsberechtigung

¹Personen, die unterschriftsberechtigt sind, sind berechtigt, die Bank gegenüber Dritten zu vertreten und zu verpflichten.

²Der Bankrat erlässt ein Reglement zur Unterschriftsberechtigung.

Artikel 21 Personal

Der Bankrat ordnet das Anstellungsverhältnis des Personals. Er kann diese Aufgabe der Geschäftsleitung delegieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag¹⁾.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 22 Änderung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri²⁾ wird wie folgt geändert:

¹⁾ SR 220, Art. 319 ff.

²⁾ RB 2.3121

Artikel 28 Buchstabe e

Der Landrat wählt jeweils beim ersten Zusammentritt nach der Gesamterneuerung auf eine vierjährige Amtsdauer die folgenden ständigen Kommissionen:

e) die Kantonalbankkommission mit fünf Mitgliedern.

Artikel 29 Absatz 1

Der Ausdruck "Kontrollstelle für die Urner Kantonalbank" wird ersetzt durch "Kantonalbankkommission".

Artikel 36 Kantonalbankkommission

Die landrätliche Kantonalbankkommission erfüllt die Aufgaben, die ihr das Gesetz über die Urner Kantonalbank¹⁾ überträgt.

Artikel 37 Absatz 1

Der Ausdruck "Kontrollstelle für die Urner Kantonalbank" wird ersetzt durch "Kantonalbankkommission".

Artikel 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollziehungsverordnung vom 11. April 1973 zum Gesetz über die Urner Kantonalbank²⁾ wird aufgehoben.

Artikel 24 Inkrafttreten

¹⁾Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

²⁾Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 70.1311

²⁾ RB 70.1312

INHALTSÜBERSICHT

	Artikel
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Gegenstand	1
Geschäftstätigkeit der Bank	2
2. Abschnitt: Organisation und Aufgaben	
Bankrat a) Aufgaben	3
b) Sitzungsrhythmus	4
c) Beschlussfähigkeit	5
d) Beschlussfassung	6
e) Protokoll	7
Bankratsausschuss	
a) Aufgaben	8
b) Sitzungsrhythmus	9
c) Beschlussfähigkeit	10
d) Beschlussfassung	11
e) Protokoll	12
Bankratspräsidium	13
Geschäftsleitung	
a) Zusammensetzung	14
b) Aufgaben	15
Interne Kontrollstelle	16
Geschäftsreglement	17
3. Abschnitt: Jahresabschluss	
Rechnungsabschluss	18
Geschäftsbericht	19
4. Abschnitt Weitere Bestimmungen	
Vertretung gegenüber Dritten und Unterschriftsberechtigung	20
Personal	21
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Änderung bisherigen Rechts	22
Aufhebung bisherigen Rechts	23
Inkrafttreten	24